

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1915 Nr. 529

für Anhalt und Thüringen

Jahrgang 208

Erste Ausgabe

Verleger: Verlags- und Druckerei-Gesellschaft mbH, Halle a. S., Postfach 1000. Druck: Verlags- und Druckerei-Gesellschaft mbH, Halle a. S., Postfach 1000.

Abnehmer: Für den Postbezirk Halle a. S. und für den Postbezirk Magdeburg. Halle a. S. Postfach 1000. Magdeburg Postfach 1000.

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Verleger Straße Nr. 10/12
Fernruf 5108 u. 5109. Fernruf der Schulzeile 5110
Geschäftlicher: L. S. Mitzold, Halle (Saale)

Donnerstag, 11. November 1915

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30
Fernruf 4000. Fernruf der Schulzeile 4000
Druck und Verlag von Eduard Klotz, Halle

Amerika und England

Italien will nach Albanien!

Die „gefährdeten italienischen Interessen“

Paris, 9. November. Die „Petit Journal“ aus Rom meldet, sagt eine albanische Note, daß die Briten, indem sie Albanien besetzen, um die Ausräumarbeiten, die Interessen Italiens gefährden, welches die erforderlichen Gegenmaßnahmen schnellsten ergreifen werde.

Rom, 9. November. Die italienische Presse überschreibt Griechenland und den griechischen König mit Beschimpfungen. „Agoras“ fordert nach dem Beispiel roboter Blätter, die Entente solle Griechenland gewaltsam zwingen, entweder die Entente sich anzuschließen oder zu demobilisieren. Es ist bemerkenswert, wie bringend das Walländer Blatt namentlich den Druck zur See und die Landung eines Expeditionskorps in Albanien empfiehlt, angesichts der Gefahr, daß Griechenland Annahm und Substantien verleihe. Ebenfalls gewinnt bei dieser Sprache der Presse die Tatsache an Bedeutung, daß mehr als ein Armeekorps in Salonika verammelt ist.

Rom, 9. Nov. Die Bewegung, um die Regierung zu veranlassen, an Deutschland den Krieg zu erklären, an dem Balkanfeldzug teilzunehmen, tritt nunmehr nach genügender Vorbereitung durch die Presse in das ausführende Stadium ein mit Hilfe der letzten erntenden Gewinnen, die im vorangegangenen Monat durch Streifenhandlungen die Kriegserklärung gegen Österreich durchsetzte. Eine Entschädigung des nationalen Vertrauensschusses erlaubt das Parlament, nicht den im vorangehenden Monat eroberten Volkswillen zu verraten und fordert die Regierung auf, den Krieg zu führen, wie es die nationalen Interessen und die Treue gegen die Verbündeten erfordere. Auch diese Entschädigung bedeutet das Verlangen einer Kriegserklärung gegen Deutschland und die Teilnahme am Balkanfeldzug.

Was will Griechenland tun?

Athen, 7. November. (Verpätet.) Das neue Ministerium hat entschieden eine gute Presse. Selbst die Mitglieder der radikalen Opposition verhalten sich abwartend. Viele ruhige Stellungnahme wird wohl nicht mit Unrecht auf eine Ausrückung der halbamtlichen „Agoras“ zurückgeführt, in der offenbar der Inhalt der ministeriellen Erklärung des Königs, die in großen Zügen angedeutet wird. Das Blatt weist darauf hin, daß bisher alle Regierungserklärungen durch Fragen der Außenpolitik entstanden sind, daß mithin immer noch eine tiefbaurische Unreinigkeit zwischen den einzelnen griechischen Parteien in einer für die Zukunft Griechenland so überaus wichtigen Angelegenheit festgefesselt werden müßte.

Die Rierverhandlungen, so heißt es weiter, die augenblicklich identisch sind mit den Regierungserklärungen, mögen sich in Zukunft folgende zwei sehr wichtige Umstände stets vor Augen halten: Erstens bedarf die Entente an jedem Preis Italien zur Mittelle in den Balkanangelegenheiten zu bewegen und zweitens ist der Rierverband immer noch demütig, Rumänien durch das Rierverhandlungen bedeutender Gebietskompensationen zum Einmarsch gegen die Zentralmächte zu veranlassen. Diese Politik des Rierverbandes bedeutet jedoch eine so große Gefahr für Griechenland, daß, falls der Rierverband auch nur in einem dieser beiden Punkte seinen Willen durchsetzt, Griechenland seinen anderen Weg mehr hätte, als sich irgend Wahrung seiner Interessen und um nicht alle Vorteile aus der Hand zu geben, entschlossen auf die Seite der Zentralmächte zu stellen.

Athen, 9. Nov. (Melbung der „Agence Reuss“.) Der dritte Vorkriegstag der Einnahme von Saloniki wurde hier feierlich begangen. Der König und die königliche Familie wohnten nach einer Feier der Truppenparade bei. Dem König wurden Huldigungen erwidert. Der erste Ministerrat ist am 8. November abgehalten worden. Man erwartet, daß in der Regierungspolitik keine Veränderung erfolgen wird.

„Turquoise“ unter osmanischer Flagge

Konstantinopel, 9. Nov. Das französische Unterseeboot „Turquoise“, das vor einigen Tagen in den Dardanellen verhaftet worden war, ist wieder flott gemacht und in gutem Zustand hierher gebracht worden. Es wird in die türkische Marine eingereiht. Heute findet die Zeremonie der Neubenennung und der Sijung der türkischen Flagge statt. Sodann wird das Publikum zur Besichtigung des Unterseebootes zugelassen. Der Vertrag der Eintrittsgelder wird zugunsten bedürftiger Soldatenfrauen verwendet werden.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 10. November.

Balkankriegschauplatz

Die Verfolgung ist überall in rühmigen Fortschritten. Die Beute von Krusevac beträgt nach den neuesten Feststellungen 103 fast durchweg moderne Gewehre, große Mengen Munition und Kriegsmaterial. Die Arme des Generals Vojadjeff meldet 3660 gefesselte Gefangene; als Beute von Nisch 100, von Lesovac 12 Gefangene.

Westlicher Kriegschauplatz

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Westlich von Viga wurde ein russischer Vorstoß gegen Memmen zum Stehen gebracht. Westlich von Jakobstadt wurden fester, zum Angriff vorgehende feindliche Kräfte zurückgeschlagen; ein Offizier, 117 Mann sind in unserer Hand geblieben. Vor Danaburga beschränkten sich die Russen getrennt auf lebhafte Tätigkeit ihrer Artillerie.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nicht Neues. Seeresgruppe des Generals v. Zinzingen

Ein russischer Durchbruchversuch bei und nördlich von Dubka (westlich von Gornostaj) kam vorübergehenden, fehlerhaften und überflüssigen Manövern zum Stehen. Ein Gegenstoß warf den Feind in eine Stellung zurück.

Westlicher Kriegschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung.

Berlin und Sofia

Telegrammwechsel zwischen den Stadthauptern

Die herrlichen Ereignisse des verbündeten bulgarischen Seeres, die zuletzt in der Einnahme von Nisch einen ihrer Höhepunkte erreicht haben, haben zu folgendem Telegrammwechsel zwischen Berlin und Sofia geführt:

An die Stadtverwaltung von Sofia.

Den gleichen Zielen und allernützlichsten Verbindungen folgend best Bulgarien heute an Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Türkei Seite in treuer Waffenbrüderschaft. Mit rühmlicher Wunderung sehen wir, sich die Welt, das bulgarische Königreich in einmütiger Erhebung gegen den Landesfeind und die ihm verbündeten Mächte seinen alten Ruhm aus neu bekräftigen. Indem die Reichsstadt Berlin, die in den Vorjahren zur Hauptstadt des bulgarischen Reiches angeschlossenem Beziehungen herzlich willkommen, bringt sie heut der Schmeichelei angesichts der jüngsten herrlichen Erfolge der bulgarischen Waffen mit der Vericherung der aufrichtigen Sympathie Deutschen Völkern und für die Bulgaren und ihre gute Sache die wärmsten Glückwünsche dar. Oberbürgermeister Wermuth.

An den Oberbürgermeister Wermuth.

Für die von Ihnen angeführten Erfolge der bulgarischen Armee auszusprechen Wünsche, die die Würde der Hauptstadt ausserordentlich erhöhen, sage ich Ihnen meinen in tiefen Dank. An der Seite Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Türkei stehend, kämpft das bulgarische Volk für Recht, Freiheit und Kultur und wird diese Pflicht bis zum Ende erfüllen; denn es kämpft für die Befreiung seiner Brüder in Mesopotamien und Ostindien aus der Fremdherrschaft. Die herzlichsten Beziehungen zwischen Kaiserlich Berlin und Sofia sind und werden für immer brüderlich bleiben, denn die Bürger der beiden Städte haben mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern eine treue Brüderschaft geschlossen. Mögen die Berliner die willige Erfüllung der gegenseitigen Sache zu deren Verwirklichung und Verwirklichung die brüderlich verbündeten Armeen ihren Willern glänzende Siege gebracht, bald feiern. Heute erloch sich über die Wido-Schwärzerstadt der erste deutsche Zepplin allgemein bewundert und fürmlich beglückt von der kaiserlichstädtischen Bevölkerung. Die Achtung des Krieges, seine Ruhe den Gefallenen und ruhmvolles Gedenken den Verbündeten. Oberbürgermeister Radeff.

Die türkischen Blätter feiern in dem Fall von Nisch ein Ereignis von großer Bedeutung, das die letzte Phase des Balkankrieges kennzeichnet. „Tanin“ schreibt: Nisch ist in den mit Bulgarien verbündeten Staaten erfreut über den Erfolg der Bulgaren, und diese können mit Recht auf ihre Erfolge stolz sein; denn der Fall der Stellung Nisch ist auch der Fall des Zerfalls der Agitation und der Verwirrung.

Amerikas Note an England

London, 9. Nov. Die amerikanische Note an England hat in ihren bemerkenswerten Teilen den folgenden Wortlaut:

Die amerikanische Regierung hat die englischen Noten vom 7. Januar, 10. Februar, 22. Juni, 23. Juli, 31. Juli und 13. August sowie die Verbalnote vom 6. August über die Beschränkung des amerikanischen Handels durch Maßregeln der britischen Regierung sorgfältig erwoogen und die Antwort in der Hoffnung ausgesprochen, daß die englische Regierung der amerikanischen Regierung die Rechte der Briten unter möglicher Berücksichtigung der Interessen von Neutralen ausüben, die Behandlung amerikanischer Ladungen möglichst zu beschleunigen, den berechtigten Handel möglichst wenig zu behindern usw., die Rechte der amerikanischen Bürger in Handel und Verkehr nicht unbedeutend beschränken würde. Um so bedauerlicher ist es, daß sich diese Hoffnung nicht verwirklicht hat, sondern im Gegenteil die

Vergrößerung amerikanischer Schiffe und Ladungen, die guten Glaubens für neutrale Häfen bestimmt waren, in westlichen Häfen festgehalten worden sind und die amerikanischen Redere und Kaufleute zu einer Verluste werden und die Regierung veranlaßt haben, weil diese nicht eingetretene hätte, um die Eingriffe der Kriegführung in ihre begründeten Rechte zu verhindern.

Die Bestimmungen der amerikanischen Note betreffen drei Punkte:

1. Das Anhalten amerikanischer Schiffe und Ladungen.
2. Die Blockade und
3. die Forderung, daß die durch die englische Politik gefährdeten amerikanischen Interessen für Recht vor einem englischen Gerichtes suchen sollen.

Beim 1. Punkt beruht die Note das Verlangen, die Schiffe nicht auf hoher See zu durchsuchen, sondern in einen Hafen zu schleppen und beschweren sich, daß die englische königliche Bezeichnung vom 5. August die hundertjährige Lebung der Kriegserklärung aufgehoben habe, nach ihr bei der Durchsuchung nur die Schiffe, die mit der Ladung und die erblichen Auslagen von Offizieren und Matrosen als Beweise dafür gehalten hätten, ob Waren vorlag oder nicht, während jetzt die Schiffe auf bloßen Verdacht hin beschlagnahmt und festgehalten werden. Durch dieses neue Verfahren werden den Kaufleuten so hohe Verluste an Zeit und Geld verursacht.

Ein großer Teil des amerikanischen Ausfuhrhandels nach den europäischen Ländern verläuft durch die Westküste. Die Annahme, daß gewisse Güter, wie Gummi und Baumwolle, von vornherein als für Feindländer bestimmt angesehen seien, führt dem Vorkauf des Feindes zu rechtliche Tür und Tor. Die Note betont, daß nicht nur die amerikanischen, sondern auch die englische Ausfuhr nach diesen neutralen Ländern gestoppt sei. Die amerikanische Ausfuhr müßte bei dieser Behandlung in betrüblicher Weise leiden, indem die englische Ausfuhr, zum Beispiel, durch die Beschränkung der amerikanischen Staaten sich eine solche orientierte Unerschuldigt gefallen lassen. Jeder Versuch der Kriegführung, das Recht der Neutralen auf freie Ausfuhr zu beeinträchtigen, wird als ungesetzlich und unerträglich

erklärt. Es geht den neutralen Verfassungen nicht an und es berührt kein Handelsrecht nicht, wenn das Bestimmungsland Güter später an ein feindliches Land weiter verkauft. Die Verfolgung ist auch nicht gerechtfertigt, wenn es sich um bedienten Vorkauf handelt, das durch ein neutrales Land an ein feindliches Land ausgesandt wird. Die Vereinigten Staaten sehen sich daher genötigt, die Verfolgung von Schiffen auf bloßen Verdacht hin und ihre Behandlung nach der königlichen Verordnung vom 11. März anzugehen. Die Regierung vertraut auf die Einhaltung der Grundzüge der Gerechtigkeit, die die englische Regierung vor dem Krieg so oft und unparteiisch beobachtet hat, und nimmt an, daß die englische Regierung ihre Offiziere anweisen wird, dieses ägerliche und ungesetzliche Vorgehen zu unterlassen.

Beim 2. Punkt macht die amerikanische Regierung besonders auf die sogenannte „Blockade“ auf Grund der königlichen Verordnung vom 11. März aufmerksam und sagt: „England will Deutschland und Österreich-Ungarn blockieren, was aber verfehlt, daß es den Handel mit den Nachbarländern nicht beeinträchtigen wolle. Doch eine Erziehung von sechs Monaten hat die amerikanischen Bürger geleidet, daß England mit seinen Bestimmungen, zwischen feindlichen und neutralen Handel zu unterscheiden, keinen Erfolg hatte. In den neutralen Ländern wurden besonders Besuchsverpflichtungen gegenüber, aber die amerikanischen Handelsinteressen sind durch die bewirkte Art dieser Einrichtungen behindert, und viele amerikanische Bürger beklagen sich mit Recht darüber, daß sie in gutem Glauben geführter Handel mit Neutralen westlichen, berrinnert und wieder ganz unterbunden wurde. Das englische Vorgehen gegen den neutralen Handel wird um so beschwerlicher, als die englische Behörde die Konstantinopel zum Beweise fordert, daß die Güter nicht für Feindländer bestimmt sind. Das geschieht selbst dann, wenn diese Güter auf der Embargo-Liste des neutralen Bestimmungslandes stehen. Die Vereinigten Staaten werden anfangs geneigt, die sogenannten britischen Blockadeverpflichtungen mild zu beurteilen. Nach den englischen Ausführungsverordnungen aber sind sie gezwungen, zu erklären, daß ihre Bestimmungen auf einem Mißverständnis der Neutralen der amerikanischen Regierung beruht haben. Die amerikanische Regierung hat, um Streit zu vermeiden und in der Erwartung, daß die Anwendung

Walhalla-Theater
 8.10 Uhr.
 20 Oberbayern!

Meth's Bauern-Theater.
 Mittwoch: „Der heilige Florian“.
 Donnerstag: „Der Protzenbauer“.

Haus- und Grundbesitzer-Verein,
 e. V., Halle a. S.
 Geschäftsstelle: Barfüßerkirche 11.
 Donnerstag, den 11. November,
 8 Uhr, im Restaurant „Marr-la-Tour“, Gr. Ulrichstraße 10
Mitglieder-Versammlung
 an welcher ebenfalls eingeladen wird.

Tagesordnung:
 1. Die Kasse des Grundbesitzer-Vereins. Herr Reichmann (6948)
 2. Freie Ansprache.

Der Vorstand.

Mozartsaal, Weldenplan 20.
 Donnerstag, den 11. November, abends 8 Uhr
Liederabend von
Margarethe Fritt.
 Am Klavier: Hofkapellmeister Richard Hagel.
 Arie aus „Samson“ von Handel; Lieder von Schubert, Löwe,
 Hugo Wolf, Nielsen, Brahms, altsächsische Volkslieder.
 Konzertstück „Blüthner“ aus dem Magazin von B. Dell.
 Karten zu M. 2.10, 1.50, 1.00 bei Heinrich Rothau.

Weihnachts-Ausstellung „Das Kind“
 verbunden mit geselligen und künstlerischen Vorführungen.
 Veranstaltet vom
Bund zur Erhaltung u. Mehrung der deutschen Volkskraft
 am Besten seines
Säuglingsheimes
 vom 14.—16. November 1915
 in den Räumen der Loge zu den 5 Türmen,
 Albrechtsstraße 6.
 Geöffnet am 14. November von 4—10 Uhr nachmittags,
 am 15. November von 4—8 Uhr und am 16. November von
 4—10 Uhr nachmittags.
 Eintritt 1 Mark.
 Vorführungen:

Sonntag Nachmittags zur Eröffnung um 4 Uhr: Kinderschöre und
 Lebende Bilder.
Sonntag Abend 8 Uhr Konzert: Otto Volkman, Ralph Meyer,
 Klavier; Frieda Volkman, Sopran; Lieder von Brahms,
 Roger, Schubert, Schumann; Friedrich Viol, Bariton
 Lieder von Franz und Loewe.
Montag Nachmittags 4 Uhr: Ernst und heitere Vorträge aus
 dem Kinderleben: „Der Wolf und die sieben Geiseln“,
 Stuppel, Musik von Kumpferdin.
Dienstag Nachmittags 4 Uhr: Wiederholung von Montag Nach-
 mittags 4 Uhr.
Dienstag Abend 8 Uhr: Plastische Studien nach Robert
 Schumann, Schumann Jugend-Album, von H. Noteboom,
 ausgeführt von Schülern. 7415

Schlesische Morgen-Zeitung in Breslau 2
 Zonenzeitung 45
 wöchentlich 7 mal erscheinend, empfiehlt sich zur
 Aufnahme von
Anzeigen
 Die bei der meisten Verbreitung der Zeitung
 besonders in landwirtschaftlichen Kreisen
 Mittel- und Nieder-Schlesens von guter
 Wirkung sind. So besonders Familien-
 angelegen, Grundstücks-An- u. Verkäufe u.
 geistlich-Ansängeligem überhaupt,
 Anerbieten u. Gebote u. Hypotheken u. anderen Belangen, Entansungen,
 Konzerte und Vergünstigungen, wie zu jeder anderen Veröffentlichung.
 Die „Schlesische Morgen-Zeitung“ ist das offizielle Organ der Deutsch-
 konfessionellen Partei in der Provinz Schlesien.
 Abonnements- und Probennummern stehen gratis zu Diensten.
 Bei Wiederholungen der Anzeigen wird Rabatt gewährt.

Zahn-Atelier,
 Halle a. S., Geißstr. 5, I.
 Alb. Loewenstein, dentist,
 ausgeb. an deutsch. Universitäten u.
 frühzeitig tätig an d. Pol. Zahn-
 anat. Mittl. d. Prof. Dr. Albrecht
 (Berlin) u. Dr. Brund (Breslau).
 Geöffnet 8—12—7, auch Sonntags.
 Zahn-, Straß-, die Zahn-, fülln.,
 Zahn- u. Plomben in kurz. Zeit.

Moderno,
 richtig sitzende
Augengläser
 verschiedener Konstruktion.
Otto Unbekannt
 Gr. Ulrichstrasse 1a.

Althee-Bonbons,
 von vorzüglicher Wirkung gegen
 Husten und Heiserkeit.
 à Paket 50 u. 25 Pf., auch zu
 kleineren Sorten genommen, empf.
Joh. Mittlacher, Poststr. 11.

**Kriegs-
 Wolle**
 à Pfd. 4.75 5.00 5.25 Mk.
Julius Bacher,
 Halle, Leipzigerstr. 102.

**Das beste Schönheits-
 mittel** ist stets das schöne
 Kind. Wer sich bei
 geringem Aufwand schön kleiden
 will, wird es am besten tun nach
 dem allerbekanntesten Favorit-Modell
 Alben (nur 60 Pf.). Favorit-Schritte
 zum Selbstschneiden sind unüber-
 trefflich. Erschließl. bei
W. F. Wollmer, strasse 6-8.

Richtenberger
 „Hüter-Flora“ mit 7
 Nr. 2, 25 in Geb. u. Korb.
 von 10 Litern ab Nr. 1, 75 frei
 ab hier. Wiederverkäufe
 besonders Frauen. Ver-
 sende nur per Nachnahme.
Aug. Biederstedt
 Richtenberg i. Vorpom.

Wollene Golf-Jacken
 weich und farbig (6498)
 für Damen und Mädchen.
H. Schneer Nachf., Gr. Stein-
 strasse 84.

Gaskodjer
 von 1,75 Mk. an. (6095)
G. Brose, Gr. Sandberg 8,
 am Büchelstr.

Waldgefäße,
 dauerh. billigt. Di. d. H. Sp. G.
Zander, Große Klaus-
 strasse 12.

Zur Einberufung!
 Unterseuge,
 Westen, Hosen-
 träger, Socken,
 Halbinden,
 Tauchentlicher,
 Vorschiffamt, Feldgrau
Militärmützen
 Fusslappen,
 Nähseuge,
 Treasen. (6962)
G. Liebermann,
 Gelststr. 42 Fernr. 1505.

Liebesgaben.
 für unsere
Feldgrauen.
 Ganz besonders erwünscht sind
 gute Tabakpfeifen,
 abgefeimte
Mundharmonikas,
Taschenmesser
 mit leichtem Klingel.
Brieftaschen,
**Patent-
 Hosenknöpfe**
 zum Einrüden,
Taschenscheren,
 kräftige
Hosenträger,
 druckfeste
Zigarrentaschen
 aus Metall
 nachst. leuchtende
Kompasse,
Luntenfeuerzeuge
 und vieles andere finden Sie in
 unfr. Abteilung für Liebesgaben.
G. F. Ritter,
 Halle a. S.,
 Leipzigerstr. 90,
 Mügl. des Abt. Spar-Ver.

Stadt-Theater
 Donnerstag, den 11. Nov. 1915
 Ant. 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.
Gasparone. (6963)
 Operette von Karl Millicker.
 Freitag:
College Grampton.

Auswärtige Theater.
 Leipzig.
 Neues Theater: Donnerstag: Don
 Erlich.
 Operetten-Theater: Donnerstag:
 Bolendblut.
 Schmutzplaus: Donnerstag:
 Krant.
 Magdeburg.
 Stadt-Theater: Donnerstag: Da
 Erwinia.
 Erfurt.
 Stadt-Theater: Donnerstag: Das
 Glückmüdel.

**Kriegsvorträge der Volks-
 tischl.-sozialen Vereinigung**
Sächsen-Anhalt. Halle.
 I. Vortrag: „Das neue Volk“.
 F. Knoke, Groppe b. Wittenberg.
 Freitag, den 12. Nov. pünktlich 7 1/2 Uhr.
 im St. Nikolaus, Nikolaistr.
 Vortragsvorträge. Zeitgedichte von
 Müller-Silgen. 7410
 Eintritt 10 Bfg.

Eduard Kobert,
 Seifenfabrik: Gr. Ulrichstr. 43
 Geogr. 1798 : Tel. 1691
 empfiehlt in allbekannt. Qualität
Kernseifen u. Sehmierseifen
 Spezialität: **Kalkfettseifen.**

Feldpost-Kartons
 in allen Größen und Preislagen
 ständig vorrätig.
 Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung,
 Leipzigerstrasse 61/62.

**Bacher's
 Wollwase-Seife**
 verhindert das Einlaufen u.
 Verfilzen sämtlicher Woll-
 sachen. Allein zu haben
 im **Sporthaus**
Julius Bacher,
 Halle, Leipzigerstr. 102.

Verein chem. 36 er.
 Zur Bezeichnung unseres
 Ehrenmitgliedes Herrn
Hauptmann Kallmeyer
 versammeln sich die Kame-
 raden Donnerstag 2 1/2 Uhr vor
 der Kapelle des Götterden-
 friedhofes. Der Vorstand.

Schöne Winteräpfel
 in haltbaren Sorten, handgepflügte Dauerware à Stk. 17 Bfg.
 sowie Würstchenäpfel... à Stk. 13 Bfg.
 mit hoch und frostsicherer Verpackung gegen Nachnahme.
Gustav Richter, Mügeln b. O. Bez. Leipzig.
 Fernruf 21. (6543)

Familien-Nachrichten.
 Die Verlobung unserer Tochter **Lilli** mit Herrn
Georg Leipziger, Saat- und Zuchtinspektor an der Land-
 wirtschaftskammer in Breslau, zeigen wir ergebenst an.
Sönksen,
 Ober-Postdirektor
 Geheimer Ober-Postrat.
Elisabeth Sönksen
 geb. Rehbock.
 Halle (Saale), 9. November 1915. (7411)

Meine Verlobung mit Fräulein **Lilli Sönksen,** jüngsten
 Tochter des Herrn Ober-Postdirektors, Geheimen Ober-
 Postrats Sönksen und seiner Frau Gemahlin Elisabeth
 geb. Rehbock, beehre ich mich anzuzeigen.
Leipziger,
 Leutnant der Reserve
 im Res.-Feldartillerie-Regt. Nr. 50.
 z. Zt. Schierke (Harz), Hotel „Waldfrieden“.

Am 20. Oktober verstarb an den im Felde
 erhaltenen schweren Wunden mein Angestellter
Herr Adolf Altenhövel
 aus Achim.
 Mein Haus betrauert den Verlust dieses
 hoffnungsvollen jungen Mannes aufrichtig.
Reinhold Steckner.
 (6967)

Nach langen, schweren Leiden entschlief heute sanft
 im festen Glauben an seinen Erlöser mein lieber Mann,
 unser guter Vater, Grossvater, Schwiegervater, Bruder
 und Onkel, der **Posamentier**
Herrmann Klaub.
 Halle a. S., Gr. Ulrichstrasse 55, den 9. Nov. 1915.
 Im Namen der Hinterbliebenen:
Marie Klaub.
 Die Beerdigung findet Freitag nachm. 2 Uhr auf dem
 Nordfriedhofe statt. (6980a)

Juwelier
Erich Heine
 Gr. Ulrichstr. 35
 bittet um Beachtung
 seiner
**Schrauben-
 Auslage.** (6908)

Am 6. November verschied zu Dresden im 84. Lebensjahre
 der vormalige Generaldirektor der Städte-Feuersozietät
 der Provinz Sachsen
Herr Geheimer Ober-Regierungsrat
Kaßner.
 Der Verstorbene trat im Jahre 1878 aus dem Preussischen Justiz-
 dienste, in dem er zuletzt die Stellung eines Kreisgerichtsdirektors ein-
 genommen hatte, in den Dienst der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen,
 bekleidete hier zunächst das Amt eines Syndikus und wurde dann im Jahre
 1882 durch das Vertrauen des Provinzial-Landtages an die Spitze der
 Sozietätsverwaltung berufen. An dieser Stelle hat er bis zum Jahre 1909
 seines Amtes gewaltet und hat während dieser langen Zeit die ihm anver-
 trauete Anstalt mit reichem Erfolge geleitet und aus kleinen Anfängen zu
 hoher Blüte emporgehöhrt.
 Die Fülle seines Wissens und Könnens, die Gewissenhaftigkeit und
 Treue seiner Verwaltung, die Lauterkeit und Liebenswürdigkeit seines Herzens
 und Charakters sichern ihm bei der Sozietät ein lebendes höchst ehren-
 volles Gedächtnis. Wir werden des ausgezeichneten Mannes stets in un-
 wandelbarer Liebe und Verehrung gedenken.
 Merseburg, den 9. November 1915. (7414)

Namens der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen,
 ihres Verwaltungsrates und ihrer Beamten
Der Generaldirektor
Schede.

**Erfolgreiche Nachhilfe in all.
 Schülern, außer Engl. evtl. evng. evtl.
 Schulmann. Nur gute Ref. Die-
 bet. Empf. Ans. u. Z. p. 7035
 an die Geländestr. d. Sta. 1370**

Cordes'sche (6558a)
Bekleidungs-Akademie
 Gr. Steinstrasse 24.
 In Stelle **wichtige Akademie.**
 Für Schneider, Direktrinnen u.
 Schneiderinnen gründl. u. erfolgr.
 reichste Ausbildung. **Sonderkurse**
 i. Familienbedarf. Näh. d. Grnt-
 str. 6. **C. David, Direktor.**

Klavier-Unterricht
 wird gründlich erteilt
Große Sandbergstrasse 22 II.

Kriegsvorträge
 Lützener, erfahrener, teilnehm.
Beamt
 für schweren Boden gerüstet. Be-
 zugsamt werden solche, welche in
 Schützungen erfahren sind.
 Zeugnisbesitzerinnen u. Weiblich-
 anprüche einlaufenden an 7406
 Ritterstr. 27b,
 Post-Dampfb. Sa.-Alt.

Aus Halle und Umgebung

Halle, den 11. November.

Zunieweit ist der Landwirt an die Höchstpreise für Kartoffeln gebunden?

Von Kriebitz ist: In Nr. 520 der „Halle'schen Zeitung“ ist unter der Ueberschrift „Wie man sich um die Höchstpreise herumdrücken will“, unter anderem folgendes ausgeführt worden: Die Höchstpreise für Kartoffeln werden infolien nicht beachtet, als ein besonderer „Führer“ usw. über den Höchstpreis vereinbart und bezahlt wird. Diese oder ähnliche Umgehungen der von dem Bundesrat und anderen zuständigen Behörden festgesetzten Höchstpreise werden nachdrücklich geahndet werden.“

Diese Bemerkungen können in dem Zusammenhang, in welchem sie gemacht worden sind, in den Kreisen der Landwirtschaft leicht den Anschein erwecken, als ob eine Ueberschreitung des Kartoffelhöchstpreises stets und unter allen Umständen unzulässig und somit strafbar ist. Es möge deshalb darauf hingewiesen werden, daß die betreffende Warnung sich in erster Linie an die Kartoffelhändler richtet. Diese sind an den behördlichen festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln unbedingt gebunden. Sie dürfen sich demnach weder die „besseren Sorten, wie Solarkartoffeln und dergl. mehr höher als mit dem Höchstpreis bezahlen lassen, noch irgendwelche Aufschläge zum letzten in Gestalt von Fußlohn, Verhöhrungslohn usw. fordern.“

Der Landwirt hat dagegen durch die Beschränkung des Erzeugerhöchstpreises und dem Kleinhandelshöchstpreis zu unterliegen. Der letztere ist für ihn in dem Maße maßgebend, daß er seine Kartoffeln unter Ausnutzung des Zwischenhandels unmittelbar an die Verbraucher veräußert. Ueberschreitungen darf er ihn natürlich ebensowenig wie der Händler. Anders steht es dagegen mit dem Erzeugerhöchstpreis, den der Landwirt beim Absatz an die Verbraucher beanspruchen kann. In diesem Sinne ist die Sachlage auch von uns in Nr. 527 der „Halle'schen Zeitung“ festgestellt worden. Die Sachverhältnisse.

Wahrheit oder Dichtung?

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sendet uns folgendes Schreiben:

An der am Donnerstag, den 28. Oktober, abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates des Allgemeinen Wägenvereins in Halle ist die Sachlage in Bezug auf die in verschiedenen Zeitungen zu lesen war, unter anderem zur Sprache gebracht worden, daß der Inspektor eines in der Nähe von Halle angelegten Großgrundbesitzes einen Reuten die Abgabe von Kartoffeln zum Preise von 4 Mk. für einen Zentner verweigert habe. Von seinem Dienstverhältnis seien jedoch beide Reuten mit dem Bundesrat nicht rückwärts gewandt worden, daß für letzteren aus 7 Mark Kartoffeln nicht veräußert würden. Da ein solches Verhalten unter den derzeit obwaltenden Verhältnissen gar nicht stark genug verurteilt werden kann, so haben wir uns an den Vorstehen den des einmündigen Vereins, Herr Oberingenieur Wimmer, mit der Bitte gewandt, uns bald in Ihrem Namen des betreffenden Kommissars als auch den besagten Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Wägenvereins anzugeben, von welchem der Fall in der fraglichen Sitzung angehandelt worden ist. Herr Oberingenieur Wimmer hat darauf die Liebesswürdigkeit geäußert, uns folgendes Schreiben zugehen zu lassen:

„In höflicher Erinnerung Ihrer gütlichen Rücksicht vom 2. d. Mts. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß die in Ihrem Schreiben angeführte Bezeichnung nach meiner Ermittlung von dem Kaufmann Herrn S. gefallert ist.“

Nach seiner Angabe ist der Vorfall von einer Käuferin in seinem Laden erlitten worden, die er selbst nicht kennt, wohl aber wieder erlitten würde, jedoch die seinen Laden wieder betreten sollte. Der Name des betreffenden Landwirts ist jedoch auch von dem erwähnten Käuferin nicht genannt worden. Meiner Erinnerung nach hat Herr S. bei seiner Ausföhrung gesagt, daß ihm dies Gerücht selbst erst zugestiegen sei.“

Auf eine Unterredung des Sachverhalts müssen wir unter diesen Umständen verhandeln leider verzichten. Sie dürften die Mitteilung in Ihrem werten Blatte an geeigneter Stelle zur Veröffentlichung bringen wollen. Vielleicht merkt sich dann aus Ihrem Briefe freies jemand, der über das fragliche Vorkommnis nähere Angaben zu machen imstande ist. Sollte das allerdings nicht der Fall sein, so würden wir wohl in der Annahme nicht sehr gehen, daß es sich bei der genannten Sache wieder einmal um nichts anderes als ein ebenso müßiges wie bedauerliches Gerücht handelt hat.

Waffen! Nicht müde werden!

Der Vaterländische Frauenverein schreibt uns: In diesem furchtbaren Kriege, dessen Ende noch nicht erkannt werden kann, heißt es noch jeder Richtung hin: Waffen! Nicht müde werden! Unsere lieben Soldaten müssen immer wieder kämpfen, um das Heilandein der Vaterland zu sichern, aber müssen immer wieder geben. Die Lagerstätten des Vaterländischen Frauenvereins im „Hotel Stadt Hamburg“ hat den Opferwilligkeit unserer Mitglieder, die wir an dieser Stelle nochmals dankbar anerkennen möchten, durch Ausnutzung von Wägern mit Festhalten über die letzten die Wägung des Viehstoffs Lagerstätten mit geistiger Nahrung versorgt, nun aber ist sie nahezu aufgebraucht und erschöpft und täglich kommen bringende Witten und Wünsche um mehr Viehstoffs, mehr Wägern die Hilfe helfen. Sie uns dazu, diese Witten und Wünsche zu erfüllen! Es werden sich in Wägenständen und Gärten genäh noch Vieh finden. Wägern die er selbst zum Zweck und Zweck genäh haben und darum gerne unsere lieben Verbundenen opfern möchten, damit sie auch die gleiche Freude empfinden können. Sind doch die Vieher gerade treue Freunde unterer Soldaten; sie lassen sie die trüben Wägen des Krieges wegfällen, sie füllen die Wägen mit dem Vieh, zu alle dem, was dem Deutschen wert und teuer ist. Sie sind es, die unsere Soldaten unentbehrliches mitgeben für die folgenden Friedensjahre an Bekleidung und Bildung für Herz und Gemüt für Beruf und Zukunft. Sind doch unsere Wägern mit der Wägung nicht weniger zu werden und doppelt willkommen werden Vieher keinen emhlichen Formats sein, die beim Ende nicht der Arm ermüden. In unserer Lagerstättenbücherei im „Hotel Stadt Hamburg“ wird jede Wabe an Viehstoffs mit freudigem Dank bereitgehalten.

Wer einmal gesehen hat, mit welchem Eifer die Verbundenen und Arbeiter in der höchsten Sammelstelle des Lagerstätten noch den doppelten Unterhaltungsbedarf greifen, wie ihre Stimmung sich durch die geistige Anregung erhöht, der wird in dem Bewußtsein, die Weiden unserer Krieger erleichtert und Freude bereinigen zu haben, den schönsten Lohn finden.

Befehlsgabe, Befahrung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Säuten und Fellen

Mit dem 10. November 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Befahrung von Großschäbheiten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Befahrung, Verwendung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Säuten und Fellen in Kraft, die den Schäuten und Fellen in einschneidender Weise gegen. Durch diese Bekanntmachung werden alle im Handel geföhrten Großschäbheiten und Schäbteile, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, befehlagmäßig. Trotz der Befehlsgabe ist jedoch ihre Veräußerung und Verlieferung an bestimmte Abnehmer ausgeschlossen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Schäuten und Fellen ist ein Bestandteil an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die emhentliche Gemisellstelle des befehlagmäßigen Schäutes ist die Deutsche Rohwoll-Allianzgesellschaft in Berlin, während die Kriegsliefer-Allianzgesellschaft in Berlin seine Vertretung an die Verbundenen vorzugeben hat. Die Befahrung in den einschneidenden Zustand kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schäblicher, der nicht Mitglied einer Schäutenverwertungsgesellschaft ist, an einen Schäuten ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Schäuten bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Schäblicher, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Schäblicher verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Ankauf von Schäuten durch eine Gerberei von einem Schäblicher, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist.

Die Befahrungsgesellschaft der befehlagmäßigen Schäute und Felle ist aber in der Beschaffung bestimmter Verfahrnisse geföhrt, die für die Befahrung der Schäute und Felle ungeeignet sind und insbesondere die schnelle Weierleitung des befehlagmäßigen Schäutes, durch die ein Schäutenhandel beteiligten Kreise begünstigen.

Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Der diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Meldepflicht über die in seiner Befahrung befindlichen Schäute und Fellen an die Weidestelle der Kriegsliefer-Allianzgesellschaft für Leder und Lederstoffe in Berlin. Es darf angenommen werden, daß gegenüber der unbedingten Annahmung von Schäuten oder Fellen von dem Rechte der Einlegung Gebrauch gemacht wird. Die Veräußerung und Verwendung des unbrauchbaren Schäutes ist aber in dem Beschaffungsgesetz für die unbrauchbaren Schäuten und Fellen, aus den Etappen- und Operationsgebieten stammenden Schäutes ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug berartigen Schäutes ist ebenfalls nur von der Kriegsliefer-Allianzgesellschaft erlaubt. Wenn diese Bestimmungen genau für die auf dem neutralen Zustand eingeföhrten Schäute und Felle. Sie sind nicht befehlagmäßig; ihre Veräußerung unterliegen aber einer Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung.

Ueber die Bestimmungen von den Anordnungen der Bekanntmachung deren Wortlaut in dieser Ausgabe abgedruckt ist, hat nur die Kriegsliefer-Allianzgesellschaft in Berlin, die Kriegsliefer-Allianzgesellschaft, Berlin W., Bergstraße 9/10, zu befragen.

Nur deutsche Blumen!

„Seine Blumen aus Feindesland! Neß man in einigen Blumengeschäften. Aber auch nicht in einigen. Warum nicht in allen? Ebenfalls, so föhrt man uns, ist das ein ehrliebe, unter den letzten Verhältnissen, in dem sich unser Vaterland befindet, ein sehr wichtiger und bedeutender Standpunkt, den die betreffenden Blumengeschäfte einnehmen, was nur deutsche Blumen betreffen. Es ist ein herabwürdigendes Gefühl, das einen beschleibt, wenn man beobachtet, daß unsere Krieger, wenn sie ins Feld ziehen, mit Blumen aus Feindesland bedacht und beschleibt werden; es ist unbeschreiblich, wenn unsere modernen Verbundenen auf ihren Tragen, auf dem Wege zu den Lagerstätten, die Schwestern bezeugen, mit Blumen aus Feindesland behoren werden. Maß das nicht emporzu wirfen, wenn sich ein Vaterlandsverteidiger, mit dem Eiferen Kreuz und sonstigen Auszeichnungen der Tapferkeit auf der Brust, auf diese unheimliche Weise beschleibt lassen muß? Mit Blumen kann man niemand beleidigen“, sagt ein schönes Schriftwort, aber man sollte doch auch den richtigen Sinn und das richtige Verständnis in diesem Falle herausfinden. Verleßt Blumen aus Feindesland laufft, unterführt unsere Feinde! Abgeben lassen, daß jährlich viele Millionen Mark für fremde Blumen ins Ausland getragen werden, die besser hier im Vaterlande zur Aufzöherung der besiegten Feindesflagge, besonders des dadurch wieder gegebungen Gärtnereibes verwendet würden, sollte jeder Deutsche deutsch denken und handeln, und sich sagen: „Nur deutsche Blumen!“

Das Eiserne Kreuz

Der Vorkämpfer Paul Böhnel vom Volkshaus 20 zu Halle ist als Vereiter der Landwehr auf dem östlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden. — Ebenfalls das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz Walter Thiergarten, Sohn des Schneidermeisters Wilhelm Thiergarten in Halle.

— Zur Schönererentemahl. Auf die öffentliche Wägerversammlung, die für Donnerstag, den 11. d. Mts., abends 8 1/2 Uhr, nach dem „Höten Hof“ einberufen worden ist, ist nachmalig hinzugefügt worden:

— Wägerversammlung des Wäg. Gang. Rats. Wägerversammlung findet um 5 Uhr ein Festgottesdienst in der Pauluskirche statt, bei dem Herr Superintendent Prof. Wägern die Predigt hält. Abends um 8 Uhr schließt sich ein Wägerversammlung im großen Saal des St. Nikolaus an. Herr Wägerversammlung, Dr. Wägern, über das in beiden Tagen brennend wichtige Thema: „Der Kampf der englischen und deutschen Kultur um die Herrschaft in Ostasien (China und Japan)“. Alle Wägerversammlung und alle die, deren Anwesenheit den Wägerversammlung in fernem Osten geböhrt, sind herzlich dazu eingeladen. Die Wägerversammlung des Wägerversammlung am 10. November, abends 8 1/2 Uhr, findet in der Domkirche zur Vorkämpfer des Volkshaus ein liturgischer Gottesdienst unter Wägerversammlung des Domkirchenrats statt. Die Gemeinde wird dazu herzlich eingeladen.

— Kaiserliche Tagesdröckel. Beim Ueberreichen des Hofdenkmals der Leipziger Straße wurde ein Schäuler von einem Wägerversammlung der Schwestern erköhrt und zur Erde geschleudert. Der Angehörige erlitt durch den Fall eine leichte Kopfverletzung. Er konnte seinen Weg allein fortsetzen. Die Schuld an dem Vorfall trifft ihn selbst.

Aus den Vereinen

Der Verein ehem. Oberleutnant hat am Donnerstag 8 Uhr nachmittags auf dem Gertrudenpark ein Festgottesdienst abgehalten, das auf dem Felde der Ehre gefallenen Hauptmanns Gammeyer. Der Verlebte war Ehrenmitglied des Vereins.

Der Verein der Sauerbrücker von Halle und Umgegend hielt kürzlich seine Jahresversammlung beim Kollegen A. Müller, Königstraße 4, ab. Aus dem Jahresbericht des Schriftführers war zu ersehen, welche Menge von Arbeit an Eingaben und wichtigen Zuschriften an städtische und Militärbehörden zur Wägung der Ständebereitschaft geleistet werden mußte, um dem Maße befrüchtigen Gewerbe zu helfen und die Kollegen zu unterstützen. Durch Einberufung des Vereins konnte der Aufsichtsbuch nur bis zum 1. Juli d. J. geföhrt werden. Das Ergebnis war trotz des Ausfalles vieler Beiträge sowie gewöhnter Unterstühtungen immerhin noch gütlich. Außerdem kommt noch in Betracht, daß den im Felde stehenden Kollegen über 400 Pakete Beschlagenen mitgegeben wurden, die einen nicht unerheblichen Wert hatten. Die Vorstandschaft erköhrt, die Vereinsmitglieder ein liturgischer Gottesdienst unter Wägerversammlung des Domkirchenrats statt. Die Gemeinde wird dazu herzlich eingeladen.

Der Verein ehem. Oberleutnant hat am Donnerstag 8 Uhr nachmittags auf dem Gertrudenpark ein Festgottesdienst abgehalten, das auf dem Felde der Ehre gefallenen Hauptmanns Gammeyer. Der Verlebte war Ehrenmitglied des Vereins.

Der Verein der Sauerbrücker von Halle und Umgegend hielt kürzlich seine Jahresversammlung beim Kollegen A. Müller, Königstraße 4, ab. Aus dem Jahresbericht des Schriftführers war zu ersehen, welche Menge von Arbeit an Eingaben und wichtigen Zuschriften an städtische und Militärbehörden zur Wägung der Ständebereitschaft geleistet werden mußte, um dem Maße befrüchtigen Gewerbe zu helfen und die Kollegen zu unterstützen. Durch Einberufung des Vereins konnte der Aufsichtsbuch nur bis zum 1. Juli d. J. geföhrt werden. Das Ergebnis war trotz des Ausfalles vieler Beiträge sowie gewöhnter Unterstühtungen immerhin noch gütlich. Außerdem kommt noch in Betracht, daß den im Felde stehenden Kollegen über 400 Pakete Beschlagenen mitgegeben wurden, die einen nicht unerheblichen Wert hatten. Die Vorstandschaft erköhrt, die Vereinsmitglieder ein liturgischer Gottesdienst unter Wägerversammlung des Domkirchenrats statt. Die Gemeinde wird dazu herzlich eingeladen.

Der Verein ehem. Oberleutnant hat am Donnerstag 8 Uhr nachmittags auf dem Gertrudenpark ein Festgottesdienst abgehalten, das auf dem Felde der Ehre gefallenen Hauptmanns Gammeyer. Der Verlebte war Ehrenmitglied des Vereins.

Illustrierte Preisliste gratis und franko.

Advertisement for 'Jagdrevolver' (Hunting Revolver) by Walter Ulbig. The ad features a large illustration of a revolver and lists various types of firearms including automatic, Browning, and Winchester rifles. It also lists accessories like magazines, scopes, and cleaning kits. The company is located at Leipzigstrasse 2, Fernruf 947.

Reparaturen und Neuanfertigungen prompt zu äussersten Preisen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
falsfrei	9 "
trocken	4 "
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verwahrung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;

**) Wer vorläufig die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verworren sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Falten verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section Ch. II, Berlin SW 48, verlängerte Seidenmanstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

- d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleber-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu falzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

(Sortierung.)

e) Die Verbände von Hautverwertungs-Vereinigungen und die zugehörigen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gemichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgezeichneten Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder

und Leberrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung:

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Zutrittstreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Magdeburg, den 10. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Srhr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

6008

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 über Regelung der Preise für Schlachtkörper und für Schweinefleisch wird für die Stadt Halle a. S. der Höchstpreis bei Abgabe an den Verbraucher für frisches (rohes) Schweinefleisch auf 1,40 M für 1/2 Kilogramm, für frisches (rohes) Schweinefett auf 1,80 M für 1/2 Kilogramm festgesetzt.

Diese Festsetzung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Umänderungen werden mit Befristung bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Halle a. S., den 9. November 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Pferde des Kgl. Landgestüts Kreuz hier sind feuchdret. Die polizeiliche Beobachtung der Tiere und des Gesundheitsbildes ist aufgehoben worden. Halle a. S., den 8. November 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Die Wasserung der Mauthausenstraße zwischen Seebener und Bleichenheiner Straße soll im Wege der Wettbewerzung vergeben werden. Angebote sind bis Dienstag, den 16. dieses Monats vorm. 10 Uhr im Magistrats-Bureau I, Zimmer Nr. 25 des Wassergebäudes einzureichen, wo die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Verbindungsanträge entnommen werden können. Halle a. S., den 8. November 1915.

Städtisches Tiefbauamt.

Jagd-Verpachtung.

Die Ausnutzung der Gemeinde Krippebna, ca. 1400 ha, soll Dienstag, den 30. November, nachmittags 2 Uhr im hiesigen Gashofe auf weitere 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Krippebna, den 8. November 1915.

Der Jagdvorsteher.

Saatgerste „Saathafser“

von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen anerkannten Saaten in bester Sortierung, gebe ich größere Partien event. prompte Lieferung ab:

Feines Hannogerste I. Abfant.

Grübes Schlankebter Infer I. Abfant.

Lieferungsbedingungen auf Anfrage.

Fick, Rittergut Othtal bei Sangerhausen.

Benzol für landwirtschaftliche Betriebe sowie gegen Freigabeschein, Benzolspiritus für Kraftfahrzeuge und gewerbliche Zwecke, Fritz Wagener, Berlin SO, Köpenickerstr. 30.

2 jüngere, überzählige, kräftige Arbeitspferde, 2 zweijähr. erzkülfähige Hengstfohlen gibt ab Rittergut Othtal bei Sangerhausen. Telefon 304. 6640

Beschlagnahmefreie Prima Torfstreu und Torfmull, in Ballen gepreßt, offeriert billigst franco jeder Station H. Jonas, Kessler, Brauerei-Fabrikation, reg. 1888, Tel. Nr. 27 u. Nr. 122.

Verkauf von Arbeitspferden. Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet am Montag, den 15. November d. J., vormittags 10 Uhr im städtischen Viehhofe zu Halle a. S. ein Verkauf von ca. 35 Stück volljährigen schweren belgischen Arbeitspferden (Wallache und Hengste) statt. Der Verkauf erfolgt nur an Landwirte der Provinz Sachsen, die sich als solche ausweisen können.

250 Stück Pflaumenbäume für Strauchanpflanzung passend, zur sofortigen Lieferung zu kaufen gesucht. Gebrüder Nagel, Halle-Trotha. 1 Paar gesunde bayrische Zugschweine preiswert zu verkaufen. Brauerei Fr. Günther. Weiteres brauchbares Arbeitspferd, stetig und fromm, handfester, mit vier gelben Bändern gezeichnet, halber sofort b. a. vert. Klemer, Ammendort, Behrenstr. 12.

1 groß. Kubb.-Pfeff. treich geschm. Baneeislof, Kuffentisch-Einlagen, Wäherstrant, Krumeaufbiegel, Schreittisch m. Aufz., Stiegische, 12 hohe Korbziehbühle, 2 Luderhühle, elegante Pianogarnitur, 1 Pianino (Seurich) verkauft billig Friedrich Peileke, Seifstraße 25. Gutes benutztes Gummiwand für Strumpfänder kauft man bei H. Schnee Nehl, Gr. Seimstr. 24.

Käufer-Verwaltung wird nach übernommen. Offert. unter Z. r. 7035 an die Geschäftsstelle d. Sta. Geb. Dame, best. Dam. Anf. 40 J. m. betriebl. geb. Herrn in aut. Sol. Am liebsten Wämer m. S. Offerten erst. unter F. S. 105 an „Invalidentank“. Weibala.

Verlangte Personen für ein ca. 400 Hektar großes Rittergut in der Nähe von Leipzig suchen wir einen möglichst baldigen Eintritt zum nächsten. Inspektor als Kriegsverweigerer, Beurlaubter und Gehaltsanwärter erbiten umgekehrt. Völkkel & Richter, Leipzig, Reilstr. 3. Büro für landwirtschaftliches Rechnungswesen.

Erdarbeiter werben einstellt Baustelle Mühlgraben am Jägerplatz.

Vermietungen 5-Zimmer-Wohnung, nahe Stadtplatz mit allen Annehmlichkeiten, viele Warmwassereinrichtungen, Zentralheizung, elektr. Licht, Gas, Zentralheizung, Bad, Wasserloset, Doppelherd, elektr. Kühl- u. Gas-Schrank, viel Kellerräume, um sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen: Döllische Seilmanntstraße 61/62.

Hardenbergstr. 6 5- u. 6-Zimmerwohnungen mit Bad, Gas, Zentralheizung, elektr. Licht, Zentralheizung für 600 u. 720 Mk. sofort oder später zu vermieten durch G. Drebing, Burgstraße 50. Bernstr. 31/32. 6657

Burgstr. 33 Wohnung, 8 Zimmer, Balkon, Bad, Gartenbenutzung, sofort abzugeben zu vermieten. Preis 1000 Mark. Näheres (6601) Telefonamtstr. 17, part.



